

6. IX. 1916

**Ungarische Gerste und Kartoffeln.****Die neuen Kartoffelhöchstpreise. — Verwendungsverbot für Gerste.**

Aus Budapest, 6. d., wird telegraphiert:

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Feststellung der Höchstpreise von Kartoffeln und die Inverkehrsetzung derselben. Demnach beträgt der Höchstpreis für Speisekartoffeln pro 100 Kilogramm bis 15. November 1916 14 Kronen, vom 15. November bis 31. Dezember 12 Kronen, vom 1. Januar 1917 bis zum 28. Februar 1917 15 Kronen, und vom 1. März aufwärts 16 Kronen. Für mindere Sorten Kartoffeln sind die Höchstpreise entsprechend niedriger. Auf die aus dem Zollauslande importierten Kartoffeln erstreckt sich diese Verordnung nicht.

Eine andere Verordnung der Regierung bestimmt, daß die Malzfabriken und Bierbrauereien ihre Gerstevorräte bis auf weiteres weder zu Malz verarbeiten noch anderweitig über dieselben verfügen können. Die bis zum 6. September eingebeizte Gerste jedoch kann noch verarbeitet werden.